



# Subventionsvertrag

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,  
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

Schweizerische Parkinsonvereinigung  
Gewerbstrasse 12 a, Postfach 123, 8132 Egg

im Folgenden bezeichnet mit Parkinson Schweiz oder Subventionsempfängerin

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss  
Artikel 101<sup>bis</sup> AHVG  
für die Jahre 2017-2020**

## 1 Einleitung

### 1.1 Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101bis AHVG

Gestützt auf Artikel 112 c Absatz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Artikel 101bis des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10), Artikel 222–225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Subventionsvertrag (Leistungsvertrag) zur Ausrichtung von Finanzhilfen abschliessen.

### 1.2 Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1)

Finanzhilfen (Subventionen) sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten (Art. 3 Abs. 1 SuG). Bei der Gewährung von Finanzhilfen gelten die Grundsätze des Subventionsgesetzes (SuG). Finanzhilfen können insbesondere dann gewährt werden, wenn der Bund ein Interesse an der Erfüllung einer Aufgabe hat (Art. 6 Bst. a SuG), die Aufgabe ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt wird (Art. 6 Bst. c SuG) sowie die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausreichen (Art. 6 Bst. d SuG). Aufgaben, die mittels Finanzhilfen unterstützt werden, müssen zweckmässig, kostengünstig und mit einem minimalen administrativen Aufwand erfüllt werden (Art. 7 Bst. a SuG). Zudem muss der Empfänger die Eigenleistung, die ihm aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann, erbringen und die ihm zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergreifen sowie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpfen (Art. 7 Bst. c und d SuG).

### 1.3 Richtlinien des BSV zur Beurteilung von Finanzhilfen (Stand 1.1.2017)

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe hat das BSV Richtlinien erlassen. Diese regeln die Gewährung von Finanzhilfen für private Organisationen in der Altershilfe in Bezug auf die Beitragsvoraussetzungen, die Bemessung, die Verwendung der Beiträge, die Verfahrensbestimmungen, die Abrechnung und das Controlling, die Auszahlung und Rückforderung von Beiträgen sowie die Sanktionsmassnahmen und den Rechtsweg.

### 1.4 Anwendbarkeit der rechtlichen Bestimmungen

Auf den vorliegenden Subventionsvertrag sind die rechtlichen Bestimmungen des AHVG und der AHVV (vgl. Ziffer 1.1), die Bestimmungen des SuG (vgl. Ziffer 1.2) sowie die Richtlinien des BSV zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Artikel 101<sup>bis</sup> AHVG (RL AltOrg) vom 1. Januar 2017 anwendbar (vgl. Ziffer 1.3).

## 2 Gegenstand des Vertrags

### 2.1 Gegenstand

Der vorliegende Subventionsvertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an die Schweizerische Parkinsonvereinigung (Parkinson Schweiz) gestützt auf Art. 101bis AHVG. Parkinson Schweiz wird unterstützt, damit sie selbstgewählte Aktivitäten in der gewünschten Qualität und im gewünschten Ausmass vor Ort zugunsten von älteren Personen erbringen kann, welche einer Unterstützung bedürfen. Zudem stellt Parkinson Schweiz sicher, dass die Leistungserbringung koordiniert erfolgt und sich entsprechend den sich ändernden Bedürfnissen entwickelt.

### 2.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet der subventionierten Trägerschaft

Unter dem Namen Schweizerische Parkinsonvereinigung besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Die Schweizerische Parkinsonvereinigung ist gemeinnützig, unabhängig, politisch und konfessionell neutral und gesamtschweizerisch tätig. Der Verein finanziert sich gem. Jahresrechnung 2016 (Stichtag 31. Dezember 2016) durch Beiträge der öffentlichen Hand (AHV 10,2 %, Kantone 0,02 %), Mitgliederbeiträge (6,5 %), Gönnerbeiträge/

Spenden/Legate (68,6 %), div. Zweckgebundene Spenden und Legate (6,1 %), Spenden und Legate für Forschung (7 %), sowie den Verkauf von Produkten und durch diverse Einnahmen (1,4 %). Webseite [www.parkinson.ch](http://www.parkinson.ch)

Als gesamtschweizerisch tätige Organisation unterstützt und verbessert Parkinson Schweiz die Lebensqualität von Parkinsonbetroffenen und deren Angehörige. Parkinson Schweiz sensibilisiert und informiert Ärzte, medizinisches und para-medizinisches Personal sowie die Öffentlichkeit.

Parkinson Schweiz will diese Ziele mit Aktivitäten in folgenden Bereichen erreichen:

- Beratung und Unterstützung
- Information und Kommunikation
- Selbsthilfe
- Forschungsförderung
- Aus- und Weiterbildung
- Vernetzung und Kooperation

### 3 Strategische und operative Zielsetzungen dieses Vertrags

#### 3.1 Strategisches Oberziel (Wirkungsziel)

Mit den Beiträgen, die im Rahmen des vorliegenden Subventionsvertrags gewährt werden, soll auf ein aktives und selbstbestimmtes Leben von Parkinsonbetroffenen hingewirkt werden.

#### 3.2 Strategische Ziele (Leistungsziele)

Mit den Beiträgen, die im Rahmen des vorliegenden Subventionsvertrags gewährt werden, stellt Parkinson Schweiz ein auf gesamtschweizerischer Ebene koordiniertes Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot für Parkinsonbetroffene, deren Angehörigen und Fachpersonal zur Verfügung.

#### 3.3 Zielerreichung und Indikatoren

Der Anhang 1 listet die unterstützten Leistungsbereiche von Parkinson Schweiz durch das BSV und deren Ziele und Aktivitäten auf. Anhang 1 dient als Raster für das jährliche Controllinggespräch und definiert die Berichterstattung von Seiten Parkinson Schweiz zu Händen des BSV (vgl. Ziffer 7.1). Im Rahmen dieser jährlichen Berichterstattung rapportiert Parkinson Schweiz, welche Leistungen tatsächlich erbracht wurden (Output) und inwiefern die anvisierten Ziele (Outcome) erreicht wurden. Die Leistungs- und Zielüberprüfung findet anhand der im Anhang festgelegten Indikatoren fest.

### 4 Bemessung der Finanzhilfen

#### 4.1 Leistungsbereiche von Parkinson Schweiz

Zwecks Erfüllung der unter Ziffer 3 genannten Zielsetzungen des vorliegenden Subventionsvertrags erbringt Parkinson Schweiz folgende Leistungen:

<b>Leistungsbereich 1 Koordinations- und Entwicklungsaufgaben</b>	
rechtliche Grundlagen	Art. 101 <sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. c AHVG in Verbindung mit Art. 223 Abs. 3 AHVV, Art. 13 Abs. 1 Bst. a RL AltOrg
Umschreibung des Leistungsbereichs	Parkinson Schweiz erarbeitet und publiziert via verschiedener Kanäle (Print, Online) regelmässig fundierte Fachinformationen zum Umgang mit Parkinson in allen drei Landessprachen, um Betroffene, Angehörige, Fachpersonen und die interessierte Öffentlichkeit über die Parkinson-Krankheit und die bestehenden Unterstützungsmassnahmen zu sensibilisieren. Parkinson Schweiz koordiniert seine Unterstützungsangebote mit anderen Leistungserbringern.

	Vgl. Ziffer 1.1 im Anhang 1
--	-----------------------------

<b>Leistungsbereich 2 Beratung, Betreuung und Beschäftigung</b>	
rechtliche Grundlagen	Art. 101bis Abs. 1 Bst a AHVG in Verbindung mit Art. 223 Abs. 2 AHVV, Art. 13 Abs. 1 Bst. b RL AltOrg
Umschreibung des Leistungsbereichs	Menschen mit Parkinson und deren Angehörige sowie Fachpersonen erhalten auf Anfragen eine kostenlose fachliche Beratung zu Fragen zur Bewältigung des Alltags bei psychosozialen Fragen sowie in Bezug auf die Sozialversicherungen.  Vgl. Ziffer 2.1 im Anhang 1

<b>Leistungsbereich 3 Kurse zur Erhaltung oder Verbesserung der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten, der Selbstsorge sowie Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt</b>	
rechtliche Grundlagen	Art. 101bis Abs. 1 Bst. b AHVG in Verbindung mit Art. 223 Abs. 2 AHVV, Art. 13 Abs. 1 Bst. b RL AltOrg
Umschreibung des Leistungsbereichs	Parkinson Schweiz baut auf, koordiniert und begleitet Selbsthilfegruppen für Angehörige und Betroffene inkl. der Rekrutierung, Coaching und Schulung der ehrenamtlichen Leitungspersonen.  Vgl. Ziffer 3.1 im Anhang 1

Der Anhang 1 bildet integrierter Bestandteil dieses Vertrags.

#### 4.2 Beiträge aus dem Ausgleichsfond der AHV

Das maximale Gesamtvolumen der Beiträge beträgt für die Vertragsperiode 2017-2020 CHF 1'600'000.--.

Die Beiträge teilen sich jährlich folgendermassen auf die drei Leistungsbereiche auf:

<b>Leistungsbereich 1 (Koordinations- und Entwicklungsaufgaben)</b>	<b>jährliches Kostendach CHF 175'000.--</b>	
Der jährliche Subventionsbeitrag beträgt	CHF	175'000.--
Er dient der Finanzierung von Personal- und Sachaufwendungen (max. 50% der tatsächlich entstandenen Aufwendungen gemäss Kostenrechnung).		

<b>Leistungsbereich 2 (Beratung, Betreuung und Beschäftigung)</b>	<b>jährliches Kostendach CHF 125'000.--</b>	
Je Beratungsstunde beträgt der Subventionsbeitrag (max. 50% der Vollkosten gemäss Kostenrechnung)	CHF	50.--

<b>Leistungsbereich 3 (Kurse zur Erhaltung oder Verbesserung der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten, der Selbstsorge sowie Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt)</b>	<b>jährliches Kostendach CHF 100'000.--</b>	
Je Selbsthilfegruppe beträgt der Subventionsbeitrag (max. 50% der Vollkosten gemäss Kostenrechnung)	CHF	2'000.--

#### 4.3 Allgemeines

- Der Subventionsbeitrag beträgt in den subventionierten Tätigkeitsbereichen maximal 50% der anrechenbaren Aufwendungen.
- Mittels Kostenrechnung wird der Nachweis erbracht, dass Aufwendungen tatsächlich entstanden sind und die Finanzhilfe max. 50% der tatsächlich entstandenen Kosten beträgt. Die Kostenrechnung dient gleichzeitig der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit im Vergleich mit den erbrachten Leistungen.
- Die Beiträge werden der Teuerung nicht angepasst.
- Die Beiträge sind in der Jahresrechnung von Parkinson Schweiz gesondert als Beitrag des Ausgleichsfonds der AHV gemäss Artikel 101bis AHVG auszuweisen.

### 5 Auszahlung der Beiträge

#### 5.1 Auszahlung des Beitrags

Der Jahresbeitrag für das jeweilige Vertragsjahr wird wie folgt ausgerichtet: (Art. 30 RL AltOrg):

Erste Rate	Die Hälfte des jährlichen Kostendachs im Juli nach Erhalt der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres (Jahresbericht, revidierte Jahresrechnung, Kostenrechnung, Mittelflussübersicht)	CHF 200'000
Zweite Rate	Die Schlusszahlung gemäss Abrechnung Ende November nach Erhalt des Controllingberichts sowie nach erfolgtem Controllinggespräch.	maximal CHF 200'000

Zur Auszahlung der Beiträge stellt Parkinson Rechnung an:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft,  
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt an die folgende Kontoverbindung:

PC-Konto 80-7856-2 der Schweiz. Parkinsonvereinigung, 8132 Egg b. Zürich

#### 5.2 Auszahlung durch die ZAS

Die Auszahlung der einzelnen Beiträge erfolgt gemäss Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle der Schweiz ZAS. Parkinson Schweiz erhält jeweils ein Doppel des betreffenden Anweisungsschreibens des BSV zur Kenntnis.

### 6 Pflichten der Subventionsempfängerin

Parkinson Schweiz ist als Vertragspartnerin des vorliegenden Subventionsvertrags gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen, die mittels Beiträgen aus vorliegendem Subventionsvertrag gefördert werden.

#### 6.1 Qualität der Leistungen

Parkinson Schweiz erbringt alle Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich; sie sorgt für eine adäquate Qualität der Freiwilligenarbeit. Die Qualität der Leistungen von Parkinson Schweiz orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen und Fähigkeiten von Parkinson Betroffenen und sichert die nachhaltige Wirkung der Lösungsansätze.

#### 6.2 Arbeitsrechtliche Pflichten

Parkinson Schweiz verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.00) sowie die Gleichbehandlung ihrer Angestellten in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

## 7 Berichterstattung durch die Organisation

### 7.1 Einzureichende Unterlagen

Der Vertragsnehmer reicht dem BSV bis spätestens am **30. Juni** des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein.

- a) Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches;
- b) Jahresrechnung, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang;
- c) Bericht der Revisionsstelle;
- d) eine Kostenrechnung gemäss Artikel 22 RL AltOrg;
- e) Mittelflussübersicht gemäss Artikel 23 RL AltOrg

Bis spätestens **31. August** des Vertragsjahres ist der Controllingbericht gemäss Artikel 24 RL AltOrg vorzulegen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung des Vertragsjahres ist dem BSV jeweils ebenfalls bis zum **31. August** des Vertragsjahres einzureichen.

Per **31. Dezember** des Vertragsjahres reicht die Organisation das Budget für das kommende Jahr ein.

### 7.2 Schlussbericht über die gesamte Vertragsdauer

Zum Ende der Vertragsperiode ist dem BSV zusätzlich ein schriftlicher Rückblick auf die Vertragsperiode einzureichen (vgl. Artikel 25 RL AltOrg). Dabei werden die zentralen Ergebnisse der im Subventionsvertrag gewählten Themenschwerpunkte und vereinbarten Ziele in einer Zusammenfassung festgehalten. Sie zeigen die wichtigsten Erfolge wie auch Misserfolge in einer Schlussfolgerung auf. Soweit vorhanden sind die qualitativen Selbsteinschätzungen von Seiten der Organisation mit Datenmaterial und Fremdeinschätzungen zu belegen. Der Bericht ist bis spätestens zum 30. Juni des letzten Vertragsjahrs dem BSV einzureichen. Der Schlussbericht über die Vertragsperiode kann mit einer im Hinblick auf ein neues Gesuch vorzunehmenden Standortbestimmung (SWOT-Analyse) kombiniert werden (vgl. Art. 16, Buchstabe b und c der RL AltOrg).

### 7.3 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Art. 225 Abs. 5 AHVV kann das BSV ergänzende Berichte verlangen. Parkinson Schweiz ist verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Beiträge Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen insbesondere Einsicht in die Kostenrechnung der Organisation zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der von der Organisation bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen oder individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische Sachverhalte durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg).

### 7.4 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

Parkinson verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen von Parkinson durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen. Über Evaluationen, die Parkinson zur Überprüfung der Zielerreichung gemäss Anhang 1 selbst in Auftrag gibt, wird das BSV informiert.

### 7.5 Wichtige Mitteilungen

Die Organisation ist verpflichtet, dem BSV jede in Zusammenhang mit dem Subventionsvertrag relevante Änderung unaufgefordert und umgehend zu melden. Die Meldepflicht beruht auf Artikel 11 SuG und gilt für Änderungen betrieblicher, personeller und wirtschaftlicher Art. Dazu zählen insbesondere nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechende Veränderungen, z.B. der finanziellen Situation hinsichtlich Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Präsidiums, der Geschäftsführung, Statutenänderungen, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

## 7.6 Rechnungslegungsstandard

Bis zu einem Finanzhilfевolumen von einer (1) Million Franken pro Jahr, gelten mindestens die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Artikel 957a – Artikel 958f Obligationenrecht<sup>1</sup> (OR)

## 7.7 Revisionsstelle

Die Revision von Parkinson Schweiz muss von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

# 8 Geltungsdauer, Übergangsfristen, Änderungen und Kündigung des Vertrags

## 8.1 Dauer

Dieser Vertrag tritt mit vollständiger Unterzeichnung rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (s. Ziffer 8.3) bis am 31. Dezember 2020.

## 8.2 Änderungen

Das BSV und Parkinson Schweiz haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Das BSV behält sich vor, den vorliegenden Vertrag aufgrund subventionsrechtlicher Anforderungen anzupassen. Dabei werden Parkinson Schweiz adäquate Übergangsfristen gewährt.

## 8.3 Kündigung

Bei wesentlichen Änderungen der in Ziffer 1 genannten Grundlagen sowie bei nicht oder teilweiser Erfüllung des vorliegenden Vertrags kann dieser von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember gekündigt werden. Vorbehalten bleiben die Kündigung des Vertrags gemäss Ziffer 10 und der Rücktritt vom Vertrag gemäss Artikel 31 des Subventionsgesetzes.

## 8.4 Fortsetzung Vertrag

Gesuchseinreichung gemäss Art. 15 ff. RL AltOrg

# 9 Beitragskürzungen, Sanktionsmassnahmen, Rechtsmittel

## 9.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen des Subventionsempfängers nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht oder liegen Verstösse gegen die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vor, ergreift das BSV gemäss Art. 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen.

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfe bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfe;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Subventionsvertrags oder Rücktritt nach Artikel 31 SuG.

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag.

---

<sup>1</sup> SR 220

Sanktionsmassnahmen werden vom BSV schriftlich mitgeteilt und richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

## 9.2 Beitragskürzungen

Nebst den unter Ziffer 9.1. beschriebenen Gründen können Vermögenzuwächse (vgl. Ziffer 10 RL AltOrg) sowie Jahresüberschüsse in den subventionierten Bereichen zu Beitragskürzungen führen.

Die jährliche Vermögensprüfung sowie allfällige Beitragskürzungen erfolgt gemäss Ziffer 10 RL AltOrg.

Werden im subventionierten Tätigkeitsbereich Gewinne erzielt, wird der Subventionsbeitrag im laufenden Jahr in Höhe des erzielten Gewinns reduziert. Das BSV kann auf eine Kürzung verzichten, falls die Gewinne in den darauffolgenden Jahren bis Ende der Vertragsperiode im subventionierten Bereich eingesetzt werden. Hierfür ist mit dem BSV eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

## 9.3 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Leistungsvertrag ergeben, versuchen das BSV und Parkinson Schweiz eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. A des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

## 10 Koordination mit den Kantonen; Veröffentlichung des Vertrags

Zwecks Koordination mit den kantonalen Alterspolitiken stellt das BSV den massgeblichen kantonalen Stellen für Altersfragen eine Kopie des vorliegenden Subventionsvertrags zu. Parkinson Schweiz verpflichtet sich, den zuständigen kantonalen Stellen auf Verlangen vollständig Auskunft zu erteilen und diesen alle notwendigen Unterlagen betreffend Subventionen nach Art. 101<sup>bis</sup> AHVG zuzustellen.

Das BSV veröffentlicht in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) abgeschlossene Subventionsverträge sowie Informationen zu abgeschlossenen Subventionsverträgen auf der Webseite des BSV.

## 11 Kontaktpersonen

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens des BSV ohne anderslautende Information:

Patricia Zurkinden, Fachspezialistin, Telefon +41 (0)58 462 9210

E-Mail: [patricia.zurkinden@bsv.admin.ch](mailto:patricia.zurkinden@bsv.admin.ch)

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens der Trägerschaft ohne anderslautende Information:

Carmen Stenico, Geschäftsführerin, Telefon +41 (0)43 277 30 77 E-Mail: [carmen.stenico@parkinson.ch](mailto:carmen.stenico@parkinson.ch)

Sollten die oben genannten Kontaktpersonen wechseln, werden die beiden Vertragsparteien sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen.

## 12 Schlussbestimmungen

### 12.1 Vorbehalt

Für die Gültigkeit des vorliegenden Leistungsvertrags bleiben Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat vorbehalten.

### 12.2 Subventionsbeitrag je Leistungseinheit

Die Berechnung der Vollkosten respektive Subventionsbeiträge für die von Parkinson Schweiz erbrachten Leistungseinheiten (Beratungsstunde, Selbsthilfegruppe) gemäss Ziffer 4.2, Leistungsbereiche 2 und 3 basieren auf Erfahrungswerten. Sollten sich aufgrund des neu eingesetzten KORE-Tools wesent-



liche Änderungen der Kostenansätze ergeben, prüfen die Vertragspartner im Zug der Controllingprozesse (vgl. Artikel 24 RL AltOrg) eine Anpassung der in Ziffer 4.2 ausgewiesenen Beitragsansätze pro Leistungseinheit für das Folgejahr. Die Kostendächer pro Leistungsbereich bleiben unverändert.

### 12.3 Exemplare

Vorliegender Leistungsvertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und bei Parkinson Schweiz.

## 13 Datum und Unterschriften

Bern, den 20. Juni 2017

Egg, den

Bundesamt für Sozialversicherungen

Schweizerische Parkinsonvereinigung

Ludwig Gärtner

Martin Wellauer

Stellvertretender Direktor und  
Leiter des Geschäftsfeldes Familie,  
Generationen und Gesellschaft

Präsident Parkinson Schweiz

Thomas Vollmer

Carmen Stenico

Bereichsleiter Alter, Generationen, Gesellschaft

Geschäftsführerin Parkinson Schweiz

- Anhang 1 (Seiten 10-14)